



Elternteilzeit

Alle Infos für Eltern, die nach der Geburt ihres Kindes Elternteilzeit beanspruchen möchten!

Recht auf Elternteilzeit

Das Bundesgesetz über die Elternteilzeit ist mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Für wen gilt die Elternteilzeit?

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2004 geboren wurden.

Anspruch auf Elternteilzeit

Anspruch auf Elternteilzeit nach dem neuen Gesetz haben Arbeitnehmer:innen, wenn sie

- ▲ **mindestens 3 Jahre ununterbrochen im Betrieb** beschäftigt sind (Dauer von Lehrverhältnissen, Karenzzeiten nach MSchG oder VKG sowie alle Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen bei der selben Arbeitgeberin/dem selben Arbeitgeber, die aufgrund einer Wiedereinstellungsvereinbarung fortgesetzt werden, werden eingerechnet),
- ▲ der Betrieb regelmäßig **mehr als 20 Beschäftigte** hat und
- ▲ für Geburten ab 1. Jänner 2016 die **Arbeitszeit um mind. 20 % reduziert wird, aber zwölf Stunden nicht unterschreitet.**
- ▲ Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht **bis zum Ablauf des 8. Lebensjahr des Kindes** aber mit einem **Höchstausmaß von sieben Jahren.**

Von diesem **Höchstausmaß** sind die tatsächliche Dauer des absoluten **Beschäftigungsverbot**es nach der Geburt des Kindes sowie die Dauer der von beiden Elternteilen für dieses Kind **in Anspruch genommene Elternkarenz abzuziehen**. Hinzuzurechnen ist jener Zeitraum, der zwischen der Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes und dem späteren Schuleintritt liegt.

Elternteilzeit auf Basis einer Vereinbarung

Arbeitnehmer:innen, die keinen Anspruch auf Elternteilzeit haben, weil eine der Voraussetzungen nicht vorliegt (zu kurze Dauer der Beschäftigung, Betriebsgröße) können mit ihrer Arbeitgeberin/ihrer Arbeitgeber eine Elternteilzeit vereinbaren.

Lehnt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Teilzeitbeschäftigung ab, muss er/sie dies schriftlich begründen.

Keinen Anspruch auf Elternteilzeit haben Arbeitnehmer:innen, die noch in einem **Lehrverhältnis** stehen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Folgende Voraussetzungen sind sowohl von Arbeitnehmer:innen mit einem „Anspruch“ auf Elternteilzeit zu erfüllen als auch für jene, die Elternteilzeit auf Basis einer „Vereinbarung“ in Anspruch nehmen wollen.

- ▲ Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin muss mit dem Kind im **gemeinsamen Haushalt** leben
- ▲ oder es muss eine **Obsorge** im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegeben sein.
- ▲ Der andere Elternteil darf sich zudem **nicht gleichzeitig in Karenz** befinden.
- ▲ Beide Elternteile können aber die **Elternteilzeit auch gleichzeitig** in Anspruch nehmen.

Antritt und Mindestdauer der Elternteilzeit

- ▲ Die Elternteilzeit kann von beiden Elternteilen **frühestens im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter** angetreten werden.
- ▲ Adoptiv- oder Pflegeeltern können die Elternteilzeit **frühestens mit Annahme oder Übernahme** des Kindes antreten.

- ▲ Für jedes Kind kann man die **Elternteilzeit nur einmal** in Anspruch nehmen.
- ▲ Die Mindestdauer beträgt drei Monate für Geburten bis 31. Dezember 2009, für Geburten ab dem 1. Jänner 2010 beträgt die Mindestdauer zwei Monate.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

- ▲ Dieser beginnt mit der Bekanntgabe, jedoch **nicht früher als vier Monate** vor dem beabsichtigten Antritt der Elternteilzeit.
- ▲ Er endet **vier Wochen** nach dem Ende der Elternteilzeit, spätestens jedoch vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes.
- ▲ Eine Teilzeitbeschäftigung die länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes dauert oder nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes beginnt, unterliegt dem Motivkündigungsschutz nach § 105 ArbVG und kann angefochten werden.

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss eine schriftliche Begründung der Kündigung ausstellen.

Wie und wann meldet man die Elternteilzeit an?

Mitteilung **schriftlich** an Arbeitgeberin/Arbeitgeber – in diesem Schreiben muss enthalten sein:

- ▲ **Beginn und Dauer** der Elternteilzeit, das
- ▲ **Ausmaß der Wochenarbeitszeit** (gewünschte Stundenanzahl) und die
- ▲ **Lage** (z.B. Montag - Freitag, 8 Uhr - 12 Uhr).

Möchte die **Mutter** die Elternteilzeit unmittelbar nach der Schutzfrist antreten, muss sie dies der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber **spätestens bis zum Ende der Schutzfrist** melden (das ist acht Wochen nach der Geburt bzw. 12 Wochen bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten). **Für den Vater gilt eine Frist von acht Wochen nach der Geburt!**

Wenn die **Elternteilzeit später** beginnen soll, zum Beispiel nach der Karenz, müssen die Eltern dies **spätestens drei Monate vor dem geplanten Antritt** bekannt geben.

Wenn Adoptiv- oder Pflegeeltern die Elternteilzeit zum frühest möglichen Zeitpunkt (d.h. am Tag der Annahme) antreten wollen, müssen sie der Arbeit-

geberin/dem Arbeitgeber dieses unverzüglich mitteilen.

Änderung der Elternteilzeit

- ▲ Sowohl Arbeitnehmer:innen als auch Arbeitgeber:innen können jeweils **nur einmal** die vorzeitige Beendigung oder Änderung der Elternteilzeit verlangen. Das heißt, eine Verlängerung oder eine Änderung des Ausmaßes oder der Lage der vereinbarten Elternteilzeit. Die Änderung bzw. die Beendigung der Elternteilzeit ist **schriftlich und drei Monate vor dem beabsichtigten Termin** zu melden.

Vorzeitige Beendigung der Elternteilzeit

- ▲ Die Elternteilzeit endet in jedem Fall vorzeitig, wenn **wegen eines weiteren Kindes** eine Karenz oder Elternteilzeit in Anspruch genommen wird.

Durchsetzung des Anspruchs auf Elternteilzeit und Verfahrensablauf

- ▲ **Schriftliche** Bekanntgabe innerhalb der gesetzlichen Frist.
- ▲ Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann den Vorschlag **akzeptieren oder einen eigenen Vorschlag** mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer verhandeln.
- ▲ **Der Betriebsrat/die Betriebsrätin** muss auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an diesen Verhandlungen teilnehmen können.

Fristensetzung

- ▲ Für die Verhandlungen stehen insgesamt **vier Wochen** ab Bekanntgabe des Vorschlages zur Verfügung.
- ▲ Wenn die Verhandlungen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe kein Ergebnis bringen, können Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Arbeitgeber/Arbeitgeberin einvernehmlich ihre beruflichen gesetzlichen Interessenvertretungen beiziehen (Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer).
- ▲ Wenn in den Verhandlungen innerhalb von vier Wochen keine Einigung zustande kommt, kann die Elternteilzeit so wie ursprünglich vorgeschlagen angetreten werden, es sei denn
- ▲ der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin wendet dies ab und bringt innerhalb von weiteren zwei Wo-

chen einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur gütlichen Einigung beim Arbeits- und Sozialgericht ein.

- ▲ Scheitert auch das gerichtliche Vergleichsverfahren kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin binnen einer Woche eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen, in der sie/er ihren/seinen eigenen Vorschlag für die Gestaltung der Elternteilzeit durchzusetzen versucht.
- ▲ Das Arbeits- und Sozialgericht muss der Klage stattgeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse die Interessen der/des Arbeitnehmers/in überwiegen.
- ▲ Bringt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin keine Klage ein, kann der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin die gewünschte Teilzeit antreten.

Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin muss das **Ergebnis der Verhandlungen** nach Beiziehen der gesetzlichen Interessenvertretungen protokollieren und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine Kopie zur Verfügung stellen.

Verfahren für vereinbarte Elternteilzeit

Wer in einem Betrieb mit weniger als 21 Beschäftigten arbeitet oder kürzer als drei Jahre im selben Betrieb beschäftigt ist, hat es schwerer, seinen Wunsch nach Elternteilzeit durchzusetzen.

- ▲ Gibt es innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Elternteilzeitwunsches keine Einigung, muss der Elternteil, der den Antrag gestellt hat, selber eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen.
- ▲ Das Gericht kann diese Klage abweisen, wenn es die Ablehnung der Elternteilzeit durch die Arbeitgeber/den Arbeitgeber als sachlich gerechtfertigt ansieht.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Elternteilzeit ermöglicht es, die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu erleichtern. Nicht vergessen sollte dabei werden, dass Teilzeitarbeit oft **kein Existenz sicherndes Einkommen** garantiert.

Achtung! Langjährige Teilzeitarbeit kann zum Problem werden, da sie im Alter eine niedrige Pension zur Folge hat.

Kontakte

Du hast noch Fragen, brauchst Hilfe bei einer konkreten Situation oder benötigst weitere Informationen? **Wir helfen dir gerne weiter:**



PRO-GE Bundesfrauenorganisation

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
(Lift B, 3. Stock, Zone 4)

☎ 01 534 44-69 040

✉ frauen@proge.at

www.proge.at

Burgenland | 7000 Eisenstadt, Wienerstraße 7

☎ 02682 770-61 053 ✉ burgenland@proge.at

Kärnten | 9020 Klagenfurt, Bahnhofstr. 44

☎ 0463 5870-62 414 ✉ kaernten@proge.at

Niederösterreich | 2500 Baden, Wassergasse 31

☎ 02252 443 37 ✉ niederosterreich@proge.at

Oberösterreich | 4020 Linz, Volksgartenstraße 34

☎ 0732 65 33 47 ✉ oberoesterreich@proge.at

Salzburg | 5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Str. 10

☎ 0662 87 64 53 ✉ salzburg@proge.at

Steiermark | 8020 Graz, Karl-Morre-Str. 32

☎ 0316 7071 DW 257, 275, 276 ✉ steiermark@proge.at

Tirol | 6010 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16

☎ 0512 597 77-67 000 ✉ tirol@proge.at

Vorarlberg | 6900 Bregenz, Reutegasse 11

☎ 05574 717 90-68 000 ✉ vorarlberg@proge.at

Wien | 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

☎ 01 534 44-69 663 ✉ wien@proge.at

Musterschreiben für Anspruch auf Elternteilzeit

Einschreiben

An die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Betrifft: Elternteilzeit

__|__|__|__ (Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich,, teile Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am __|__|__|__ im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an einen Urlaub nach dem absoluten Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an die Karenz / ab __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* eine Teilzeitbeschäftigung (Anspruch auf Elternteilzeit) entsprechend den Bestimmungen des § 15h Mutterschutzgesetz / § 8 Väterkarenzgesetz* in Anspruch nehme.

Das Ausmaß der Elternteilzeit soll Stunden pro Woche betragen.

Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Wochentag	Arbeitsbeginn (hh:mm)	Arbeitsende (hh:mm)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

Die Elternteilzeit soll bis zum Geburtstag meines Kindes / bis __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* dauern.

Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat* Ihr Einverständnis schriftlich mitzuteilen / einen allfälligen Gegenvorschlag ehest möglich zu übermitteln* und allenfalls zugleich einen Terminvorschlag für die Verhandlungen gem. § 15k Mutterschutzgesetz / § 8c Väterkarenzgesetz* zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat*)

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils

* Nicht Zutreffendes streichen.

Musterschreiben für Anspruch auf Änderung der Lage der Arbeitszeit

Einschreiben

An die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Betrifft: Änderung der Lage der Arbeitszeit

__|__|__|__ (Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich,, teile Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am __|__|__|__ im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an einen Urlaub nach dem absoluten Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an die Karenz / ab __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* eine Änderung der Arbeitszeit entsprechend den Bestimmungen des § 15p Mutterschutzgesetz / § 8h Väterkarenzgesetz* beanspruchen werde.

Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Wochentag	Arbeitsbeginn (hh:mm)	Arbeitsende (hh:mm)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

Die Elternteilzeit soll bis zum Geburtstag meines Kindes / bis __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* dauern.

Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat* Ihr Einverständnis schriftlich mitzuteilen / einen allfälligen Gegenvorschlag ehest möglich zu übermitteln* und allenfalls zugleich einen Terminvorschlag für die Verhandlungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat*)

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils

* Nicht Zutreffendes streichen.

Musterschreiben für vereinbarte Elternteilzeit

Einschreiben

An die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber

Betrifft: Ersuchen um Vereinbarung der Elternteilzeit

__|__|__|__ (Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit teile ich,, Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am __|__|__|__ im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot / an einen Urlaub / an die Karenz / ab __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* mit Ihnen eine Teilzeitbeschäftigung (Elternteilzeit) gem. § 15i Mutterschutzgesetz / § 8a Väterkarenzgesetz* vereinbaren möchte.

Die vereinbarte Elternteilzeit soll am __|__|__|__ (bestimmtes Datum) beginnen.

Das Ausmaß der Elternteilzeit soll Stunden pro Woche betragen.

Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Wochentag	Arbeitsbeginn (hh:mm)	Arbeitsende (hh:mm)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

Die Elternteilzeit soll bis zum Geburtstag meines Kindes / bis __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* dauern.

Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat* einen allfälligen Gegenvorschlag und einen Termin für ein Gespräch über diesen Antrag schriftlich zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat*)

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils

* Nicht Zutreffendes streichen.

PRO-GE
DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at

Impressum:

Herausgeber und Hersteller: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; für den Inhalt verantwortlich:
PRO-GE Bundesfrauenorganisation, Helga Oberleitner; Bilder: PRO-GE, serrano-1004-Pixabay; ÖGB-ZVR-Nr.: 576439352; Stand: Dezember 2023